

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o. 121.

Dinstag am 27. Mai

1862.

3. 165. a (3)

Nr. 2036.

Kundmachung

der k. k. Steuer-Landes-Kommission, Laibach betreffend, die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1862 bis hin 1863.

Zum Zwecke der Umliegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Steuer-Verwaltungsjahr 1863 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1862 bis Georgi 1863 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den Vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Pächter, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Änderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1862 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1863 zu bilden haben, sowohl

nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15. der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethes selbst sonst noch bedungenen Leistungen in Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15 prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21., 22. 23. der Belehrung vorgeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethes bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertragsbekenntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig, selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angesetzt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine, als Zins-

verheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Subernial Intimats vom 24. Juli 1840, 3. 18951, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abkationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsertragsniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorgezeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein Kollektiv-Name beizusetzen. Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß, im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtsgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beigefetzte Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der 2. Juni 1862 für die Häuser	Konst. = Nr.	1 bis inclusive 100
„ 3. „ „ „ „	„	101 „ „ 200
„ 4. „ „ „ „	„	201 „ „ lit. G.

h) Der Vorstadt St. Peter:

Der 5. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. E.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 6. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

d) Der Gradischa-Vorstadt:

Der 7. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 10. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 11. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 12. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

h) Der Krafau-Vorstadt:

Der 13. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

i) Der Lirna-Vorstadt:

Der 14. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive litt. C.

k) Der Karolinen-Grund:

Der 15. Juni 1862 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 46.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzinse seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins-ertragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die §. 20 der Belehrung für die Hauseigen-thümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigen-thü-

mern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission

Laibach am 9. Mai 1862.

3. 182. a (1) ad Nr. 266 Nr. **Kundmachung.**

Diejenigen Richteramts-Advokatur- und Notariats-Kandidaten, welche ihre praktischen Prüfungen bei diesem Oberlandesgerichte im Sinne des §. 20 Absatz d der kaisert. Verordnung vom 10. Oktober 1854, R. G. Nr. 262, theilweise in slovenischer Sprache abzulegen wünschen, haben ihr diesfälliges Verlangen schon in das Gesuch, mit welchem sie um Zulassung zur Prüfung bitten, ausdrücklich aufzunehmen.

Vom k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.
Graz am 22. Mai 1862.

3. 181. a (1) Nr. 1114 **Kundmachung.**

Am 11. April 1861 ist auf der Aeralial-straße zwischen Wippach und Haidenschaft eine Summe Geldes, bestehend in Banknoten, gefunden worden, welches sich in der hiesigen Depositenkassa befindet.

Der Eigenthümer dieses Geldes wird aufgefordert, binnen 30 Tagen sich hieramts zu melden und sein Eigenthumsrecht glaubwürdig nachzuweisen.

K. k. Bezirksamt Wippach am 20. März 1862.

3. 177. a (2) Nr. 5613 **Vizitations-Kundmachung.**

Vom k. k. Sluiner Grenzregimente wird hiermit kund gemacht, daß am 17. Juli 1862 um 10 Uhr Vormittag in der Regiments-Verwaltungs-Kanzlei die Vizitation wegen Verpachtung des Rechtes zur Buchenschwammfassung in den gesammten, nicht eingeschonten Ärar. Waldungen des Licaner, Ottozhaner, Oguliner und Sluiner Grenz-Regiments, auf die Pacht-dauer vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865, abgehalten werden wird.

Als Ausrufungspreis wird der bestbestandene Pachtschilling von jährlichen 1011 fl. ö. W. angenommen.

Jeder Pachtlustige hat sich mit einem Reu-gelde von 10% des Ausrufungspreises, dann mit der Kaution, welche im halben Betrage des einjährigen Pachtschillings zu leisten sein wird, zu versehen.

Schriftliche Offerte müssen vor dem Vi-zitationstage beim Regimente einlangen, müs-sen übrigens vorschriftmäßig verfaßt und mit

dem obigen Reugelbe versehen sein, während nachträgliche nicht angenommen werden.

Die früheren Vertrags-Bedingnisse bleiben unverändert und können täglich in der obigen Kanzlei eingesehen werden.

Karlstadt, am 8. Mai 1862.

3. 992. (1) Nr. 6682 **E d i f t.**

Vom gefertigten k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiermit im Nachhange zum diesrätlichen Edikte vom 20. Februar l. J. 3. 2746, betreffend die Exekutionsführung des Josef Janzbar von Celso bei St. Marcin, gegen Johann Kramar von Emerjen, bekannt gemacht, daß es bei der dritten auf den 5. Juni d. J. hiergerichts angeordneten Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 7. Mai 1862.

3. 993. (1) Nr. 6552 **E d i f t.**

Vom dem k. k. Städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum diesgerichtl. Edikte ddo. 22. Jänner 1862, 3. 1020, bekannt gemacht, daß die 3. Feilbietung der, dem Jakob Zierman in Unter-schischka gehörigen Realität auf den 7. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr in dieser Amtskanzlei übertragen worden sei.

K. k. Städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 5. Mai 1862.

3. 966. (1) Nr. 1225 **E d i f t.**

Vom k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Handelsban-kes Schneider et Schögan von Laibach, die mit Be-scheid vom 22. Februar 1862, 3. 634, angeordnete 3. Feilbietungstagsatzung der, dem Stefan Ruas von Gora Nr. 1 gehörigen, im Grundbuche von Reifnitz sub Urb. Fol. 1100 vorkommenden Realität, wegen schuldigen 465 fl. ö. W. e. s. e., auf den 16. Juni l. J. Vormittag um 10 Uhr in der Amtskanzlei mit dem vorigen Anhange übertragen wurde.

K. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 1. April 1862.

3. 1002. (1) Nr. 2313 **E d i f t.**

Mit Bezug auf das Edikt vom 28. Dezember 1861, 3. 7887, wird eröffnet, daß in der Exekutions-sache des Hrn. Anton Tomisch von Feistritz, gegen Jakob Schrei von Feistritz, peto. 25 fl. 85 kr., am 5. Juni 1862 hieramts zur 2. Realfeilbietung ge-schritten wird.

Feistritz den 3. Mai 1862.

3. 1003. (1) Nr. 2314 **E d i f t.**

Mit Bezug auf das Edikt vom 24. Jänner 1862, 3. 267, wird bekannt gemacht, daß in der Exeku-tions-sache des Hrn. Jakob Samša von Feistritz, gegen Frau Grill von Untersemen, peto. 20 fl. 89 kr., am 10. Juni 1862 früh 9 Uhr hieramts zur 3. Real-feilbietung geschritten werden wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 12. Mai 1862.

3. 1005. (1) Nr. 1940 **E d i f t.**

Vom dem k. k. Bezirksamte Mödling, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß das k. k. Kreisgericht Neu-stadt mit Beschluß vom 2. Mai l. J., Nr. 523, den Grundbesitzer Wilko Mui von Borsl Nr. 20, wegen Ver-schwendung unter die Kuratel zu setzen befunden habe, und ihm als Kurator Mathias Alepez von Borsl beige-gaben wurde.

K. k. Bezirksamt Mödling, als Gericht, am 13. Mai 1862.

3. 1011. Nr. 2498 **E d i f t.**

Die in der Exekutions-sache des Josef Röde von Stein, gegen Josef Gasperlin von Stelnbüchel für Elisabeth, Vidiz geborne Mozhnig, Primus Vidiz, Helena Vidiz, alle von Podgter, dann für J. M. Thomann's Söhne in Wien eingelegten Realfeilbie-tungs-rubriken wurden wegen unbekannten Aufent-baltes der Adressaten, an Josef Jenzbich, als auf-gestellten Kurator, zugestellt.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 25. Mai 1862.

3. 973. (2) Nr. 1354 **E d i f t.**

Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiermit bekannt:

Es sei in der Exekutions-sache des Herrn Johann Tomisch von Feistritz, wider Anton Logar von Verbou, peto. 157 fl. 50 kr., die mit diesgerichtlichem Bescheide vom 17. Jänner l. J. 3. 228, auf den 26. Mai l. J., angeordnete dritte exekutive Feilbietung der gegner'schen Realität mit dem vorigen Anhange auf den 1. Juli 1862 hieramts übertragen worden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 26. Mai 1862.

3. 974. (2) Nr. 1438 **E d i f t.**

Vom k. k. Bezirksamte Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutions-sache des Herrn Anton Domladisch von Feistritz, gegen Anton Elanz von Gra-senbrunn, peto. 322 fl. 15 kr., die mit Bescheid vom 25. November v. J., 3. 6839, auf den 1. d. M. angeordnet gewesene dritte exekutive Realfeilbietung der gegner'schen Realität mit dem vorigen Anhange auf den 28. Juni 1862, mit Verbleib des Ortes und der Summe, übertragen.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 2. April 1862.

3. 975. (2) Nr. 1649 **E d i f t.**

Im Nachhange zum Edikte vom 6. Jänner d. J. 3. 17, wird bekannt gemacht, daß zu der in der Exe-kutions-sache des Blas Pirz von Neumarkt, gegen He-lena Jeglich von Mitterbickendorf, peto. 287 fl. 70 kr., auf den 2. d. M. angeordneten zweiten Tagsatzung zur exekutiven Feilbietung der gegner'schen Heirats-sprüche pr. 700 fl. sich ebenfalls keine Kauflustigen ge-meldet haben, daher zu der auf den 3. Juni d. J. ange-ordneten dritten Feilbietungstagsatzung geschritten wer-den wird.

K. k. Bezirksamt Krainburg, als Gericht, am 19. Mai 1862.

3. 905. (3) Nr. 728 **E d i f t.**

Vom k. k. Bezirksamte Seisenberg, als Gericht, wird dem Josef Eluska von Vrsentbal hiermit erinnert:

Es habe Johann Pngel von Podgora, Bezirk Groß-laschitz wider denselben die Klage auf Zahlung eines Pferdekaufschillings pr. 68 fl. ö. W. e. s. c., sub praes. 12 April d. J., 3. 728, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. Juni früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerb. Ensschließung vom 18. Oktober 1845, angeord-net und dem Beklagten wegen seines unbekannten Aufenthaltes Franz Tefantschitsch von Vrskenth 1 als Cu-rator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständis-get, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und an-ber namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechts-sache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt wer-den wird.

Seisenberg am 12. April 1862.